

AUSWEIS DER VERMÖGENSVERWALTUNGSKOSTEN BEI VORSORGE-EINRICHTUNGEN

Aktuelle Weisungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge spielte die Forderung nach mehr Transparenz bei den Vermögensverwaltungskosten von Vorsorgeeinrichtungen eine wichtige Rolle. Für Zwecke der einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen wurde der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) der Auftrag erteilt, hierzu fachtechnische Ausführungen zu erlassen.

1. EINLEITUNG

Mit ihren am 23. April 2013 vorgelegten Weisungen zum Ausweis der Vermögensverwaltungskosten kommt die OAK BV dem Anliegen nach mehr Transparenz nach. Durch Rückgriff auf in der Praxis bestens bewährte Konzepte und eine gleichzeitig klare Trennung der Angaben in Betriebsrechnung und Anhang steht zukünftig ein praktikables und gleichzeitig transparentes Instrumentarium zur Verfügung, das den gesetzlichen Auftrag erfüllt.

In der Vergangenheit haben Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in der Regel nur die ihnen explizit als solche in Rechnung gestellten Vermögensverwaltungskosten ausgewiesen. Damit fehlten die Kosten der Kollektivanlagen und die Transaktionskosten, welche meist direkt mit dem Vermögensertrag verrechnet wurden. Schätzungen zufolge war bislang so nur rund ein Viertel der effektiven Vermögensverwaltungskosten als solche erkennbar [1].

Im Interesse der Transparenz wurde im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge Art. 48a der Verordnung vom 18. April 1984 *über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge* (BVV 2; SR 831.441.1) betreffend Ausweis der Verwaltungskosten von Vorsorgeeinrichtungen erweitert. Zukünftig müssen gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV 2 diejenigen Vermögensanlagen, deren Vermögensverwaltungskosten nicht gemäss Art. 48a Abs. 1 BVV 2 in der Betriebs-

rechnung ausgewiesen werden können, im Anhang der Jahresrechnung einzeln aufgeführt werden, und gelten als intransparent.

Der Gesetzgeber unterscheidet dabei nicht zwischen Kosten von direkten Vermögensanlagen und Kosten innerhalb von kollektiven Anlageformen (z. B. Anlagefonds). Als Konsequenz ergeben sich für die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen nur zwei Alternativen: entweder eine Aufnahme der bislang nicht ausgewiesenen Vermögensverwaltungskosten in die Betriebsrechnung, oder eine Klassifikation des meist überwiegenden Teils ihrer Vermögensanlagen als intransparent und deren einzelne Nennung im Anhang. Es ist offensichtlich, dass letztere Möglichkeit kaum befriedigen kann. Hinsichtlich eines Ausweises auch der Kosten kollektiver Kapitalanlagen innerhalb der Betriebsrechnung stellen sich jedoch vielfältige Fragen der Definition und der Darstellung. Um hierbei eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen, hat die OAK BV in ihren am 23. April 2013 vorgelegten Weisungen zum Ausweis der Vermögensverwaltungskosten (W-02/2013) die betreffenden Kosten näher definiert und deren Offenlegung geregelt. Die Weisungen der OAK BV stellen damit eine Hilfestellung bei der Umsetzung einer ohnehin bestehenden gesetzlichen Verpflichtung dar und keine zusätzliche, zulasten der Vorsorgeeinrichtungen gehende Regulierung.



PETER LEIBFRIED, PROF. DR.
OEC., MBA, CPA, INHABER
DES KPMG-LEHRSTUHL
FÜR AUDIT UND ACCOUN-
TING, MITGLIED DER OBER-
AUFSICHTSKOMMISSION
BERUFLICHE VORSORGE,
UNIVERSITÄT ST. GALLEN,
ST. GALLEN



DAVID FRAUENFELDER,
DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFER, LEITER AUDIT,
OBERAUFSICHTS-
KOMMISSION BERUFLICHE
VORSORGE (OAK BV),
BERN

2. GELTUNGSBEREICH

Die jetzt veröffentlichten Weisungen gelten für Vorsorgeeinrichtungen sowie andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, wie Freizügigkeits-einrichtungen, Einrichtungen für anerkannte Vorsorgeformen nach Art. 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40), die Auffangeinrichtung und den Sicherheitsfonds.

Nicht von diesen Weisungen erfasst sind die Betriebsrechnungen von Anlagestiftungen. Für diese werden spezielle Weisungen gemäss Art. 38 Abs. 7 der Verordnung vom 22. Juni 2011 über die Anlagestiftungen (ASV; SR 831.403.2) erlassen. Jedoch sind die Anlagestiftungen indirekt von den jetzt veröffentlichten Weisungen betroffen, da sie als Anbieter von Kollektivanlagen den Vorsorgeeinrichtungen die dort für einen Ausweis der Vermögensverwaltungskosten notwendigen Informationen zur Verfügung stellen müssen.

3. AUSZUWEISENDE KOSTEN

3.1 Definitionen. Der Bereich der *Kollektivanlagen* ist in den Weisungen der OAK BV umfassender definiert als der Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; SR 951.31). Insbesondere gehören zusätzlich zu allen dem KAG unterstellten Kapitalanlagen auch folgende Anlageformen dazu:

→ Interne Sondervermögen; → Ein-Anleger-Fonds; → derivative Instrumente auf Kollektivanlagen; → strukturierte Produkte; → Anlagestiftungen; → kotierte und von einer Fondsaufsichtsbehörde regulierte Investment-, Beteiligungs- und Immobiliengesellschaften.

Die Kategorisierung der Kosten von Vermögensanlagen erfolgt gemäss einer international anerkannten und weit verbreiteten Definition in die folgenden drei Kostenaggregate:

→ Gebühren für die Vermögensverwaltung (*Total Expense Ratio, TER*); → Transaktionskosten und Steuern (*Transaction and Tax Cost, TTC*); → übrige Kosten («*Supplementary Cost*» bzw. *SC*).

Zu den TER-Kosten gehören insbesondere die Management-, Performance-, Depot-, Administrations-, Benchmarking-, Analyse- und Servicegebühren (inkl. MWST). Dabei ist es unerheblich, ob die Aufgaben intern oder extern vergeben werden, ob die Entschädigung pauschal, in Abhängigkeit des Werts der Vermögensanlage, des Transaktionsvolumens oder einer anderen Bemessungsgrösse anfallen und ob die Entschädigung erfolgsabhängig ist oder nicht.

Als Kernstück definieren die Weisungen den Begriff der *Kostentransparenz*, welcher den Ausweis der TER-Kosten sowie eines Teils der TTC-Kosten in der Betriebsrechnung voraussetzt. Erfüllt eine Vermögensanlage diese Voraussetzungen, gilt sie als kostentransparent. Andernfalls muss sie im Anhang der Jahresrechnung gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV 2 ausgewiesen werden. Gleichzeitig fordern die Weisungen eine explizite Verbuchung der im Rahmen von Wertschriften-transaktionen anfallenden Transaktionsspesen, Kommissionen und Transaktionssteuern (bspw. Eidg. Umsatzabgabe). Die in der Praxis bisher verbreitete Saldierung von Transak-

tionsspesen und -steuern zu einem Netto-Transaktionspreis soll damit künftig unterbunden werden.

3.2 Bezug auf etablierte Kostenkonzepte. Die Weisungen halten prinzipienorientiert die Mindestanforderungen fest, welche eine TER-Kostenquote zu erfüllen hat:

→ Berechnung auf Basis des investierten Nettovermögens; → vollständiger Einbezug der TER-Kosten; → retrospektive Erfassung der TER-Kosten für ein Rechnungsjahr; → ökonomische Betrachtung der Geldflüsse; → Prüfung der Berechnung durch eine Revisionsstelle; → Berechnung pro Kollektivanlage mit unterschiedlichen Kosten; → zusammengesetzte TER-Kostenquote für mehrstufige Kollektivanlagen.

Für spezifische Anlagekategorien (bspw. Immobilien) und/oder spezifische Rechtsformen (bspw. Anlagestiftungen) von Kollektivanlagen sind die Anforderungen mittels TER-Kostenkonzepten zu definieren. Dies geschieht mittels Kostenkonzepten von Fachverbänden, welche von den Produktanbietern oftmals bereits heute berechnet und publiziert werden.

Auf Antrag eines in- oder ausländischen Fachverbands kann die OAK BV dessen Kostenkonzept anerkennen. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass das Konzept die Anforderungen der Weisungen der OAK BV sinngemäss erfüllt. Dabei hat die OAK BV die Möglichkeit, die Anerkennung zeitlich und/oder inhaltlich einzuschränken, um mit dem entsprechenden Fachverband eine Weiterentwicklung des Konzepts zu vereinbaren. Bisher für das Geschäftsjahr 2013 anerkannt sind Kostenkonzepte der *Swiss Funds Association (SFA)*, der *Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST)* sowie der europäische Standard für Fondsprodukte (*Ongoing Charges plus performance-abhängige Gebühren*). Eine Liste der anerkannten Kostenkonzepte mit allfälligen Einschränkungen ist auf der Website der OAK BV verfügbar.

3.3 Berechnung. Um die Vermögensverwaltungskosten der Kollektivanlagen in der Betriebsrechnung erfassen zu können, müssen die Vorsorgeeinrichtungen die Kosten in CHF berechnen. Dies geschieht, indem die gemäss einem anerkannten Kostenkonzept erstellte TER-Kostenquote je Kollektivanlage mit dem im Normalfall per Bilanzstichtag in die Vermögensanlage investierten Vermögen multipliziert wird. Für diese Berechnung sind grundsätzlich die neusten verfügbaren und geprüften Kostenquoten zu verwenden.

3.4 Wesentlichkeit. Sämtliche Berechnungen erfolgen unter Berücksichtigung des aus der Rechnungslegung bestens bekannten Prinzips der Wesentlichkeit. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob mit den Vermögenswerten per Bilanzstichtag gerechnet werden kann, oder ob unterjährige Käufe und Verkäufe zu berücksichtigen sind. Basisgrösse für die Beurteilung der Wesentlichkeit sind dabei die ausgewiesenen Vermögensverwaltungskosten insgesamt, oder bei einer allfällig vorgenommenen weiteren Aufteilung bspw. auf Kategorien von Vermögensanlagen der jeweilige Teilbetrag.

4. DARSTELLUNG IN DER JAHRESRECHNUNG

Gemäss den klaren Vorgaben des Gesetzgebers in Art. 48a Abs. 1 BVV 2 sind Kosten der Vermögensverwaltung in der Betriebsrechnung auszuweisen. Eine ausschliessliche Angabe im Anhang ist gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV 2 denjenigen Anlagen vorbehalten, bei denen die Vermögensverwaltungskosten gar nicht ausgewiesen werden können, und die damit als intransparent zu bezeichnen sind. Mit Blick auf die vorstehend dargestellten, bestens etablierten Konzepte zur Kostenermittlung auch bei kollektiven Anlageinstrumenten dürften die Kosten in den meisten Fällen jedoch mit hinreichender Verlässlichkeit zu ermitteln sein. Der im Vernehmlassungsprozess für die Weisungen gelegentlich postulierte Ausweis der Vermögensverwaltungskosten aller kollektiven Anlageinstrumente lediglich im Anhang stellt vor diesem Hintergrund keine vom Gesetzgeber geduldete Möglichkeit dar und war abzulehnen.

In der Betriebsrechnung sind daher zukünftig die gemäss den Weisungen berechneten Kosten von kostentransparenten Kollektivanlagen, zusammen mit den restlichen Vermögensverwaltungskosten, auszuweisen. In darstellungstechnischer Sicht sind dazu die Ergebnisse der jeweiligen Kategorien von Vermögensanlagen um die berechneten Kosten der Kollektivanlagen zu erhöhen. Es erfolgt damit quasi eine Bruttodarstellung. Die Position T «Nettoergebnis aus Vermögensanlage» der Betriebsrechnung gemäss Swiss GAAP FER 26.8 verändert sich dadurch nicht.

Im Anhang zur Jahresrechnung sind zunächst gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV 2 Angaben betreffend diejenigen Vermögensanlagen zu machen, deren Vermögensverwaltungskosten nicht in der Betriebsrechnung ausgewiesen werden können (intransparente Anlagen). Die entsprechenden Anforderungen des Gesetzgebers sind recht umfangreich und umfassen

die individuelle Offenlegung der ISIN, des Anbieters, des Produktnamens, des Bestands und des Marktwerts per Stichtag. Im Interesse einer einfacheren Vergleichbarkeit erfordern die Weisungen der OAK BV darüber hinaus einige we-

«Der Anteil der nun als solche erkennbaren Vermögensverwaltungskosten dürfte sich signifikant erhöhen.»

nige, problemlos zu ermittelnde Offenlegungen: die absolute Summe aller mittels Kostenquoten errechneten Vermögensverwaltungskosten, das prozentuale Verhältnis zwischen Kosten und Anlagebetrag bei den als transparent geltenden Vermögensanlagen, und den Anteil kostentransparenter Anlagen an den gesamten Vermögensanlagen (sog. Kostentransparenzquote).

5. FAZIT

Mit den jetzt vorgelegten Weisungen schafft die OAK BV die Grundlage für eine möglichst einheitliche Umsetzung der Vorgaben gemäss dem in der BVG-Strukturreform neu gefassten Art. 48a BVV 2. Durch den Rückgriff auf bestens etablierte Kostenkonzepte wird der Aufwand für die betroffenen Einrichtungen auf das notwendige Minimum beschränkt. Der Anteil der nun als solche erkennbaren Vermögensverwaltungskosten dürfte sich signifikant erhöhen. Die Weisungen sind erstmals anzuwenden auf am oder nach dem 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahre. ■

Anmerkung: 1) Vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Forschungsbericht Nr. 3/11 «Vermögensverwaltungskosten in der 2. Säule».